

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Dreis-Brück

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausgraben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dreis-Brück festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dreis-Brück, den 18.04.2024
Ortsgemeinde Dreis-Brück

gez.
Edith Löhr-Hoffmann
(Ortsbürgermeisterin)

(L. S.)

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dreis-Brück vom 18.04.2024**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 390,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr | 460,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 330,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung | 240,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 520,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.040,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) | 460,00 € |
| c) bei Verlängerung der Nutzungszeit wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter den Buchstaben a und b genannten Gebühren erhoben. | |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchstaben a und b erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 260,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr | 520,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung) | |
| a) für die erste Belegung Doppelgrab | 520,00 € |
| b) für die zweite Belegung Doppelgrab | 590,00 € |
| b) für jede Urnenbeisetzung | 200,00 € |

V. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Trauerhalle
(Ein- und/oder Aussegnungshalle, Aufbahrungsraum) | 130,00 € |
|---|----------|

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätte | 2.500,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 800,00 € |
| c) Wahlgrabstätte | 5.000,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 1.600,00 € |
| e) Grabplatte (pro Beisetzung) | 350,00 € |